

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2014/515)⁶⁴.

**Resolution 2173 (2014)
vom 27. August 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie der Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage im bisherigen Verlauf des Jahres 2014 und die tiefgreifenden nachteiligen Auswirkungen, die dies auf Zivilpersonen hat, insbesondere Frauen und Kinder, unter anderem infolge anhaltender Zusammenstöße zwischen Regierungstreitkräften und bewaffneten Rebellengruppen, einer Eskalation der Stammesauseinandersetzungen und anderer lokaler Zusammenstöße, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, und eines Anstiegs der Kriminalität und des Banditenwesens, mit dem weiteren Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass diese Auseinandersetzungen, darunter auch Angriffe von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften sowie Luftbombardements der Regierung Sudans, Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität auch weiterhin eine Bedrohung für Zivilpersonen darstellen, dabei unter Begrüßung einer seit Mai eingetretenen leichten Verbesserung der Sicherheitslage und erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2014 und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, mit

geschätzten 359.000 neu Vertriebenen seit Januar 2014, wovon etwa 260.000 nicht an ihre Heimstätten zurückkehren konnten, neben mehr als zwei Millionen langfristig Binnenvertriebenen,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶⁶ eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze in den von ihnen kontrollierten Gebieten sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Aussetzung der Tätigkeit oder der Abzug einiger internationaler humanitärer Akteure beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben, die Regierung Sudans auffordernd, sicherzustellen, dass humanitäre Akteure zur Unterstützung der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können, und die Geber, die Regionalbehörde für Darfur und die Regierung Sudans auffordernd, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, um die Hilfebedürftigen zu erreichen,

erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist, unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, was dem darfurischen Volk rasch einen echten Nutzen bringen sollte, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur, als tragfähiger Rahmen für den Friedensprozess für Darfur, und für seine beschleunigte Umsetzung und feststellend, dass dieser Prozess und die nationale Initiative für den Dialog in Sudan einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sein könnten,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass Präsident Bashir am 27. Januar 2014 einen nationalen Dialog angekündigt hat, feststellend, dass die Modalitäten eines derartigen Dialogs eine Gelegenheit bieten sollten, den legitimen Beschwerden der Menschen in Darfur Rechnung zu tragen, dass der nationale Dialog das Potenzial hat, eine Möglichkeit zur Wegbereitung für einen dauerhaften Frieden in ganz Sudan zu eröffnen, aufbauend auf bereits bestehenden Friedensprozessen, einschließlich des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur, Kenntnis nehmend von dem erklärten Bekenntnis der Regierung Sudans zu einem inklusiven nationalen Dialog und mit der Aufforderung, ein förderliches Umfeld für einen nationalen Dialog zu schaffen, was einen maßgeblichen Schritt zur Erreichung eines glaubwürdigen, transparenten, inklusiven, unter nationaler Eigenverantwortung stehenden und von Sudan angeführten Prozesses darstellen würde, ferner mit der Aufforderung an alle Parteien, sich konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle Versuche zu seiner Verhinderung zu unterlassen, und den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verwirklichung eines inklusiven Dialogprozesses mit Interesse entgegensehend,

die Tatsache *missbilligend*, dass einige bewaffnete Gruppen es abgelehnt haben, sich an dem Friedensprozess zu beteiligen, und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur behindern, erneut verlangend, dass die im Mai 2013 von Kräften der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) gefangengenommenen Mitglieder der ehemaligen Bewegung von Mohamed Bashar freigelassen werden, und unter Verurteilung aller Aktionen durch jede bewaffnete Gruppe, die darauf abzielen, die Regierung Sudans mit Gewalt zu stürzen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Fähigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen von Seiten der Unterzeichnerparteien und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung Sudans und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Unterzeichnerparteien, die erforderlichen verbliebenen Schritte zur vollinhaltlichen Umsetzung des Doha-Dokuments zu unternehmen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die humanitäre und Sicherheitslage sowie der Mangel an Kapazitäten bei der Regionalbehörde für Darfur den Übergang von der Nothilfe zu

²⁶⁶ S/2011/449, Anlage 2.

Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen behindern, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber und die Regierung Sudans, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen, es begrüßend, dass die Regierung Katars ihre Zusage von 88,5 Millionen US-Dollar bestätigt hat, wovon 10 Millionen Dollar im April 2014 an den Fonds der Vereinten Nationen für Darfur überwiesen wurden, und bekräftigend, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann,

sowie in Anbetracht dessen, dass lokale Streitbeilegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten über natürliche Ressourcen, und nachdrücklich dazu auffordernd, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokaler Vermittler, mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Landteams der Vereinten Nationen in Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln, und nachdrücklich die Fortführung ihrer Arbeit fordernd,

unter Begrüßung regionaler und anderer Initiativen, die in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur anzugehen und einen nachhaltigen Frieden zu fördern, darunter die Einberufung eines zweiten Forums zur Vermittlung in Um Jaras vom 26. bis 29. März 2014 durch den Präsidenten Tschads, Idriss Deby Itno, und in Ermütigung der vollen Koordinierung solcher Initiativen mit den Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem durch Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und indem die Täter der von allen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und betonend, dass es notwendig ist, weitere Fortschritte in dieser Hinsicht zu erzielen, mit der Aufforderung, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs für Darfur durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und mit der Aufforderung an die Regierung, die Angriffe gegen den Einsatz rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad, einschließlich bei den Grenzkontrollen, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

in Würdigung der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Juli 2014 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur²⁶⁷,

²⁶⁷ S/2014/515.

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär am 2. Juli 2014 aufgrund jüngster ernster Vorwürfe gegen den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur eine Überprüfung angeordnet hat, der raschen und gründlichen Durchführung dieser Überprüfung mit Interesse entgegensehend und betonend, wie wichtig gegebenenfalls rasche und wirksame Maßnahmen aufgrund der Überprüfungsergebnisse sind,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere 10 Monate bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern, um den Erneuerungszyklus mit dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Juli 2014 in Einklang zu bringen, erklärt erneut, dass er die in Ziffer 4 der Resolution 2148 (2014) vom 3. April 2014 festgelegten überarbeiteten strategischen Prioritäten des Einsatzes unterstützt, und ersucht den Einsatz, auch weiterhin alle seine Aktivitäten in Einklang zu bringen und seine Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten;

2. *stellt fest*, dass bestimmte Elemente des Mandats und der Aufgaben des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die in Resolution 1769 (2007) genehmigt wurden, in der beschlossen wurde, dass der Einsatz das in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007²⁶⁸ beschriebene Mandat erhält, nicht länger relevant sind, nämlich diejenigen in den Ziffern 54 h), 55 a) (v) und 55 b) (ii), (iii) und (v) des Berichts;

3. *lobt* die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, geleitet von dem Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur²⁶⁹ durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen den Friedensprozess zu beleben und seine Inklusivität zu erhöhen, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und betont, wie wichtig es ist, dass sich der Sonderbeauftragte stärker mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan abstimmt, um ihre Vermittlungsbemühungen zu synchronisieren, unter Berücksichtigung des auf nationaler Ebene stattfindenden Wandels;

4. *beschließt*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur aus bis zu 15.845 Soldaten, 1.583 Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird;

5. *begrüßt* die von dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung der Überprüfung des Einsatzes gemäß Resolution 2113 (2013) vom 30. Juli 2013 bislang unternommenen Schritte, ersucht um die fortgesetzte rasche und vollständige Durchführung der Überprüfung, einschließlich der Straffung aller Komponenten des Einsatzes und der Abstimmung seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Verwirklichung der strategischen Prioritäten der Mission und der Einstellung aller anderen Aufgaben, die nicht den strategischen Prioritäten des Einsatzes dienen, betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenteilung und Koordinierung zwischen dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung des Einsatzes und ersucht um detaillierte aktuelle Informationen über die Straffung der zivilen Komponente bis 15. September 2014;

6. *fordert* den Generalsekretär und die Afrikanische Union *nachdrücklich auf*, die Ernennung von Personal für Führungspositionen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine Analyse des Umsetzungsstandes der Überprüfung des Hy-

²⁶⁸ S/2007/307/Rev.1.

²⁶⁹ Siehe S/2012/166.

briden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur durchzuführen, darunter konkrete Erfolge bei den überarbeiteten strategischen Prioritäten, Fortschritte bei der Bewältigung der im Zuge der Überprüfung ermittelten Herausforderungen für die Mission, alle wesentlichen Entwicklungen in der Situation in Darfur und ihre Auswirkungen auf das Mandat und die Aufgaben des Einsatzes sowie eine Analyse jener Aufgaben, die weiterhin relevant sind und bei deren Erfüllung das Landesteam der Vereinten Nationen einen komparativen Vorteil hat, samt einem Fahrplan zur möglichst vollständigen Übertragung dieser Aufgaben auf das Landesteam, unter Berücksichtigung der Beiträge der Geber und anderer maßgeblicher Akteure, ersucht ihn, diese Analyse gemeinsam mit Empfehlungen für das künftige Mandat, die künftige Zusammensetzung und Konfiguration und die Ausstiegsstrategie des Einsatzes sowie für dessen Verhältnis zu anderen Akteuren der Vereinten Nationen in Darfur und Sudan bis zum 28. Februar 2015 vorzulegen, und bekundet seine Absicht, dementsprechend Beschlüsse über die Zukunft des Einsatzes zu treffen und die erforderlichen Änderungen vollständig und umgehend nach der Vorlage der Analyse und der Empfehlungen des Generalsekretärs vorzunehmen;

8. *unterstreicht*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln soll: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung seiner Prioritäten und zur aktiven Verteidigung seines Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte des Einsatzes, die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, und b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

9. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass der Einsatz dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung seines Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

10. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung einiger Elemente des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur²⁶⁶ gewisse Fortschritte erzielt wurden, einschließlich der Schritte zur Verifikation und Integration der Kombattanten der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Sudan nach den in dem Doha-Dokument enthaltenen Sicherheitsregelungen, missbilligt jedoch die anhaltenden ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, fordert die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auf, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die nach ihm eingerichteten Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen und Befugnissen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung der Kommission für Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung am 15. Juni 2014 und betont die Wichtigkeit ihrer effektiven Tätigkeit, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und ermutigt den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Einklang mit seinen überarbeiteten strategischen Prioritäten, und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll an der Umsetzung des Doha-Dokuments zu beteiligen;

11. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, und andere Gruppen sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

12. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der vollen Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen, stattfindet, begrüßt die Einrichtung des Umsetzungsausschusses für den internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur am 26. Mai 2014, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die vorherrschende Unsicherheit, unzureichende Finanzmittel und die Einschüchterung der Teilnehmer die wirksame Umsetzung des Dialogs und der Konsultationen untergraben könnten, fordert die Regierung Sudans und die bewaffneten Gruppen auf, das erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, und ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Entwicklung des Dialogs und der Konsultationen auch weiterhin zu unterstützen und zu überwachen und darüber sowie über das vorhandene allgemeine Umfeld Bericht zu erstatten;

13. *fordert* die umgehende Beendigung der Stammesauseinandersetzungen, der Kriminalität und des Banditenwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, und fordert ferner Aussöhnung und Dialog, bringt seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichte Waffen, zum Ausdruck, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft, und auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit der gemäß Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingerichteten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern;

14. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, begrüßt, dass bei der Bewältigung von Defiziten bei der kontingenteigenen Ausrüstung und der Selbstversorgung einige Fortschritte erzielt werden konnten, bringt jedoch seine Besorgnis zum Ausdruck, dass beträchtliche Defizite fortbestehen, und fordert anhaltende Bemühungen von Seiten des Einsatzes, des Sekretariats und der truppen- und polizeistellenden Länder zur Bewältigung dieser Defizite, einschließlich durch die Bereitstellung entsprechender Ausbildung und Mittel zur Erfüllung der prioritären Schutzfunktionen, insbesondere in Bereichen, die für die kurzfristige Dislozierungs-kapazität der Kontingente sowie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Fernaufklärungseinsätzen notwendig sind;

15. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur seit August 2013, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Androhungen von Angriffen unannehmbar sind, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alles Notwendige zu tun, um Personal und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen und mit dem Einsatz zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und der Regierung Sudans und einen nachhaltigen und wirksameren Ansatz des Einsatzes, was zu Verbesserungen bei der Mandatsdurchführung geführt hat, unter anderem durch die raschere Ausstellung von Visa und die jüngste wesentliche Reduzierung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Einsatzes, wiederholt seine tiefe Besorgnis, dass für den Einsatz dennoch weiterhin Hindernisse für die Durchführung seines Mandats bestehen, einschließlich Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch Unsicherheit, kriminelle Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungsstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die

Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen, aufbauend auf den jüngsten Verbesserungen in diesen Bereichen, sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Luftsatzmittel des Einsatzes und die rasche Abfertigung von Ausrüstung des Einsatzes bei der Einfuhr nach Sudan;

17. *verlangt*, dass alle Parteien in Darfur sofort allen Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, und bekräftigt, dass der Sicherheitsrat alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verurteilt;

18. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, begrüßt, dass sich trotz mehrfacher Herausforderungen der humanitäre Zugang in den Monaten April und Mai verglichen mit dem ersten Quartal 2014 verbessert hat, einschließlich Fortschritten beim Zugang zu Teilen des Gebiets von Dschebel Marra durch die jüngste interinstitutionelle Mission nach Guldo, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in Nord- und Zentral-Darfur und im östlichen Dschebel Marra, aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungsstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reise Genehmigungen für humanitäre Organisationen und verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

19. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels noch stärker mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten und für Rechenschaftspflicht und Zugang zur Justiz für die Opfer zu sorgen, und fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung zulässt;

20. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch künftig die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁷⁰ umzusetzen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie zu lenken, und ersucht ferner den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

²⁷⁰ S/2013/110, Anlage.

21. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

22. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den zuständigen regionalen und internationalen Partnern bei der Bewältigung der regionalen Bedrohung, einschließlich jener, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und erinnert daran, dass er dem Einsatz nahegelegt hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

23. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, fordert in dieser Hinsicht die Reaktivierung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus, damit dieser prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

24. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalthandlungen sofort einstellen, verlangt ferner, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

25. *verlangt außerdem*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Darfur stattfindet und dass b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilisten, gleichgültig von wem sie begangen wurden, Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien, Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien des Einsatzes, Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung des Einsatzes aufgezeigten Herausforderungen, mit denen der Einsatz konfrontiert ist, sowie über die Durchführung dieser Resolution;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7250. Sitzung einstimmig verabschiedet.